

BVGer E-2830/2016 vom 31. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2830_2016

FR: TAF E-2830/2016 du 31 août 2018

IT: TAF E-2830/2016 del 31 agosto 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründete seine Verfügung vom 5. April 2016 im Wesentlichen mit Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Kernvorbringen der Beschwerdeführerin. Insbesondere sei diese nicht in der Lage gewesen, ihren angeblichen Aufenthalt in Sawa, die daran anschliessende Desertion und die illegale Ausreise aus Eritrea glaubhaft darzulegen. Im Rahmen der Vernehmlassung setzte sich das SEM einzig mit der Frage des Einbezugs der Beschwerdeführenden in die Flüchtlingseigenschaft des Lebenspartners und Kindsvaters auseinander; weitergehende Ausführungen zu den Vorfluchtgründen brachte die Vorinstanz nicht vor (vgl. Sachverhalt, Bst. F und K. oben).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bestritt in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 4. Mai 2016 den Vorhalt der unsubstanzierten Vorbringen; sie habe zur militärischen Ausbildung in Sawa, zu ihrer Reise von Sawa nach Forto Sawa und zur illegalen Ausreise detailreiche Schilderungen zu Protokoll gegeben. Das SEM habe nicht weiter begründet, weshalb es ihre Angaben als oberflächlich und vage eingestuft habe. Der Vorwurf, ihre Vorbringen seien erfunden, sei nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Replikeingabe vom 26. Juli 2016 äusserte sich die Beschwerdeführerin ergänzend zu ihren Angaben zur illegalen Ausreise aus Eritrea und verwies dazu auf konkrete Protokollstellen (vgl. Sachverhalt, Bst. G und L, oben).

E. 4.3

Nachdem das SEM die Abweisung des Asylgesuches im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Desertion und der illegalen Ausreise aus Eritrea begründete, ist im Folgenden zu prüfen, ob sich das Bundesverwaltungsgericht diesen vorinstanzlichen Erwägungen anschliesst oder nicht.

E. 5.1

Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2.1

Nach einlässlicher Prüfung der Verfahrensakten erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als überwiegend glaubhaft dargetan, dass die Beschwerdeführerin ihr 12. Schuljahr in Sawa verbracht und dort eine schulische und militärische Ausbildung absolviert hat und von Sawa

desertiert ist. Ihre diesbezüglichen Kernvorbringen sind im Ergebnis plausibel und übereinstimmend ausgefallen. Das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin bleibt an gewissen Stellen der Befragungen etwas lückenhaft und oberflächlich. Etwas befremdend wirkt etwa der Umstand, dass die Beschwerdeführerin zwar zu Protokoll gab, in Sawa politischen Unterricht erhalten zu haben, sie sich jedoch gleichzeitig nicht ansatzweise an den Inhalt dieses Unterrichts zu erinnern vermochte (vgl. A21 Antworten 70 und 71). In diesem Zusammenhang muss jedoch das jugendliche Alter und die nicht mit schweizerischen Verhältnissen vergleichbare Schulbildung der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden. Sie war zur Zeit ihres Aufenthaltes in Sawa erst (...) -jährig; aufgrund ihres Aussageverhaltens muss angenommen werden, dass sie für die politischen Inhalte ihrer Ausbildung nicht grosses Interesse aufbrachte. Zur Zeit ihrer Befragung zur Person respektive der Anhörung in der Schweiz war die Beschwerdeführerin (...) respektive (...) Jahre alt. Ihre zu Protokoll gegebenen Schilderungen und Angaben müssen aus dem Blickwinkel eines jugendlichen Erwachsenen beurteilt werden. Ihre Ausführungen enthalten vielerorts Detailangaben und Realkennzeichen. So schilderte sie in der einlässlichen Anhörung ihren Schulalltag in Sawa (vgl. A21, Antworten 31-50 zum Ablauf des Schulunterrichts, zur räumlichen Ausgestaltung der Schule, zur Anzahl Schüler und zu den Unterrichtsfächern). Entgegen dem vom SEM vertretenen Standpunkt hat das Gericht aufgrund der plausiblen, chronologisch und inhaltlich im Wesentlichen nachvollziehbaren Angaben keinen begründeten Anlass, daran zu zweifeln, dass die Beschwerdeführerin nach Abschluss der Primarschule und High School in E. _____ im Juli 2012 das 12. Schuljahr in Sawa antrat und bis Juli 2013 absolvierte (vgl. A4, Ziffern 1.17.04 und 2.01).

E. 5.2.2

Das Gericht kann auch dem Vorhalt des SEM, die Schilderungen des Aufenthaltes in Sawa (von Juli 2012 bis Juli 2013 und ab September 2013) seien ohne Konsistenz, eintönig und pauschal ausgefallen, im Ergebnis nicht folgen. So gab die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der BzP nicht nur Angaben zu ihrem Schulalltag in Sawa, sondern auch sehr konkrete Angaben zu ihrer militärischen Einheit und zu ihren vorgesetzten Kommandanten zu Protokoll (vgl. A4, Ziffer 7.02). Auch die Schilderungen der militärischen Ausbildung in Sawa zeichnen sich mit Detailangaben aus (vgl. A21, Antworten 52 ff.). Insbesondere war die Beschwerdeführerin aus dem Stegreif in der Lage, konkrete Namen von militärischen Übungen anzugeben (Antworten 54-59) und ihren Umgang mit Waffen (Antworten 64-69) mit Detailangaben zu umschreiben. Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass sie in der Lage war, die wesentliche Zusammensetzung einer Waffe anhand eines Kugelschreibers darzulegen (vgl. A21, Antwort 66). Das SEM hielt in seiner Verfügung vom 5. April 2016 diesbezüglich fest, entsprechendes Wissen lasse sich auch vom Hörensagen aneignen (vgl. Ziff. II/3, S. 5). Diese nicht weiter begründete, pauschale Argumentation vermag vorliegend nicht zu überzeugen. Gerade der Umstand, dass sie die Waffenbestandteile anhand eines Kugelschreibers spontan zu beschreiben vermochte, spricht nach Auffassung des Gerichts gegen ein gezieltes Auswendiglernen. In der Rechtsmitteleingabe wird weiter überzeugend dargelegt, dass die Beschwerdeführerin die sehr konkreten Vorgänge und militärischen Fachbegriffe nicht dermassen ausführlich und detailreich hätte schildern können, wenn sie die schulische und militärische Ausbildung in Sawa nicht persönlich miterlebt hätte. Die Beschwerdeführerin beschrieb insgesamt auf eindrückliche Weise ihre militärische Ausbildung während ihres Aufenthaltes in Sawa von Juli 2012 bis Juli 2013, ihr erneutes Einrücken in Sawa im September 2013 und ihre Erlebnisse während der Ableistung ihrer Dienstpflicht bis Dezember 2013. So trug sie anlässlich ihrer beiden Befragungen

übereinstimmend vor, sie habe von Sawa aus einen langen, mehrwöchigen Fussmarsch absolvieren müssen; dabei habe es zu wenig zu essen und tagsüber zu wenig Schattenplätze gegeben; in der Nacht sei es jeweils sehr kalt gewesen und die Dienstpflichtigen hätten zu wenig Kleider dabei gehabt (A4, Ziffer 7.01; A21, Antworten 97 ff.). Bei der einlässlichen Anhörung führte sie weiter aus, einige Diensttuende seien beim langen Marsch an Hunger gestorben oder weil sie in Diga-Kerkebet verseuchtes Wasser getrunken hätten (A21, Antworten 104-106). Weiter trug sie vor, sie selbst sei auch krank geworden, habe dennoch ihrem Vorgesetzten Kaffee zubereiten und seine Wäsche reinigen müssen; dabei sei sie bis zur Ohnmacht misshandelt worden (Antworten 106-115). Sie gab auch ihre dabei empfundene Wut unmissverständlich zu Protokoll (Antwort 114). Auch der geltend gemachte sechs-wöchige Aufenthalt in der Einöde in der Umgebung von O._____ und P._____ wurde mit mehrfachen Detailangaben geschildert (vgl. Antworten 124 ff.: Angaben zum Sammeln von Holz, zwei Mahlzeiten am Tag mit wenig zu essen [Nudeln, Brot und Linsensauce]; ekelhafte Speisen; Benutzung von Feuer und Steinen als Kochstelle). Ihre weitere Angabe, ihr Aufenthalt in Sawa - von Juli 2012 bis Juli 2013 - sei während der 26. Rekrutierungsrunde erfolgt (vgl. A21, Antwort 88 i.V. m. A4 Ziff. 2.01), stimmt zeitlich mit den wahren Begebenheiten überein (vgl. hierzu: Shabait.com: [Eritrean Ministry of Information], Members of 26th round National Service leave for Sawa Training Center, 23.07.2012, <http://www.shabait.com/news/local-news/10335-members-of-26th-round-national-service-leave-for-sawa-training-center->, abgerufen am 22.08.2018). Die Schilderungen der Beschwerdeführerin fielen - entgegen des von der Vorinstanz vertretenen Standpunktes - überwiegend nicht stereotyp oder oberflächlich aus. Sie enthalten vielmehr in den Kernvorbringen zahlreiche Realkennzeichen (vgl. dazu: Revital Ludewig, Daphna Tavor, Sonja Baumer: Zwischen Wahrheit und Lüge, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2012/2, S. 10 f.), sowohl hinsichtlich der Beschreibung ihres Aufenthaltes in Sawa als auch betreffend der Leistung ihrer nationalen Dienstpflicht. Deutlich für die Glaubhaftigkeit sprechen zudem die an verschiedenen Orten der Befragungsprotokolle kongruent gemachten zeitlichen Aussagen und örtlichen Angaben (...) zu den Fussmärschen (zuerst kurze, dann ein langer, einmonatiger Fussmarsch nach Q._____ resp. P._____). Die entsprechenden, an verschiedenen Stellen der Befragungen gemachten Aussagen sind - entgegen des vom SEM vertretenen Standpunktes, welcher diesbezüglich fälschlicherweise einen Widerspruch aufführt - in sich schlüssig. Als deutliches Realkennzeichen und nicht bloss auswendig gelernt erscheinend ist schliesslich auch der Umstand zu werten, dass die Beschwerdeführerin den Zielort des langen Fussmarsches (Q._____ bzw. P._____) in Varianten genannt hat.

E. 5.2.3

Auch ihre Schilderungen zum rund einmonatigen Heimurlaub (bis zur erneuten Einrückung in Sawa im September 2013) zeichnen sich durch übereinstimmende Beschreibungen aus. Die Beschwerdeführerin trug sowohl bei der BzP als auch bei der einlässlichen Anhörung vor, dass die Wohnbevölkerung immer wieder der Verwaltung gemeldet habe, dass sie sich unerlaubterweise zu Hause aufgehalten habe (vgl. A4, Ziff. 7.01; A21, Antworten 180 ff.). Weiter gab die Beschwerdeführerin bereits bei der Erstbefragung zu Protokoll, sie habe - als sie in Sawa im September 2013 wieder eingerückt sei - sowohl eine Militär- als auch eine Schuluniform erhalten (A4, Ziffer 7.01 und 7.02). Auch die Flucht aus dem Ausbildungs- und Militärcamp in Sawa schilderte die Beschwerdeführerin mit einigen konzisen Angaben, wobei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Erwägung 5.2.1 zum Aussageverhalten der jugendlichen Beschwerdeführerin zu verweisen ist. Sie schilderte auf

plausible Weise, wie sie nach ihrem sechswöchigen Aufenthalt in der Einöde mit einer grösseren Gruppe per Bus nach Sawa zurückgeführt worden sei, wo ihnen ein Zweijahresprogramm ohne Unterbruch eröffnet worden sei. Als sie von diesem obligatorischen Programm erfahren habe, sei sie völlig durcheinander gewesen; sie habe - wie weitere Personen - entschieden, vom Nationalen Dienst abzuhauen und habe das Campgelände über die Berufsschule von Hamamus verlassen können (vgl. A21, Antworten 117-119 und 135 ff., insbesondere 153 ff.). Sie gab ferner bei beiden Befragungen übereinstimmend an, bei ihrer Heimkehr habe sie ihren Vater zu Hause krank angetroffen und ihr Aufenthalt zu Hause sei von Nachbarn der Verwaltung gegenüber verraten worden (vgl. A4, Ziff. 7.03 sowie A21, freier Bericht in Antwort 25 respektive A4, Ziffer 7.02 und A21, Antworten 179 ff.). Das SEM zog diesbezüglich in Erwägung, die Beschwerdeführerin habe bei der Anhörung das zuvor während der BzP deponierte Vorbringen, ihr unerlaubter Aufenthalt zu Hause sei von den Dorfbewohnern mehrmals der Verwaltung gemeldet worden, nicht vorgetragen (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. II/2, S. 3 unten). In dieser Form trifft der Vorhalt des SEM nicht zu: die Beschwerdeführerin hat im Rahmen der einlässlichen Anhörung ebenfalls vorgetragen, sie habe Angst gehabt, von Personen aus der Nachbarschaft verraten zu werden (vgl. A21, Antworten 179 ff.). Der Verweis des SEM auf die angeblich ausweichenden und vagen Angaben in den Antworten 179 ff. bleibt daher nicht nachvollziehbar. Zudem wäre eine solche Unstimmigkeit innerhalb der Aussagen der Beschwerdeführerin nicht ausschlaggebend, da ihre Kernvorbringen gesamthaft überwiegend konzise, detailreiche und übereinstimmende Angaben enthalten. Diese Unstimmigkeit würde für sich alleine die zugrunde liegenden Ereignisse nicht als überwiegend unwahrscheinlich erscheinen lassen.

E. 5.2.4

Die Beschwerdeführerin legte im Weiteren nachvollziehbar dar, wie sie im Dezember 2013 ohne Erlaubnis die Ausbildungsstätte respektive das Militärcamp in Sawa verlassen hat (vgl. A21, Antworten 135-177). Auch ihre diesbezüglichen Schilderungen zeichnen sich durch einige Realkennzeichen aus; sie umschrieb ihren genaueren Fluchtweg nach Hause über die Berufsschule von Hamamus, gab Ortschaften und Angaben zu ihren jeweiligen Aufenthalten bei einer Freundin und bei Verwandten an. Auch ihre illegale Ausreise aus Eritrea wurde im Wesentlichen plausibel beschrieben (vgl. A21, Antworten 197 ff.). Dem Argument des SEM, wonach Fluchtwillige erfahrungsgemäss ihre illegale Ausreise minutiös planen würden, ist entgegenzuhalten, dass der Entschluss der Beschwerdeführerin, das Militärcamp in Sawa zu verlassen und aus Eritrea auszureisen, erst konkret gefällt wurde, als sie nach ihrer Rückkehr nach Sawa im September 2013 vom Zweijahresplan ihrer Vorgesetzten erfuhr und somit von einem - wiederum in Mitberücksichtigung ihres damaligen Alters [im Dezember 2013] von (...) Jahren - spontanen Fluchtentscheid auszugehen ist, weshalb die diesbezügliche Erwägung der Vorinstanz vorliegend nicht stichhaltig ist.

E. 5.2.5

Darüber hinaus konnte die Beschwerdeführerin das Vorgetragene teilweise auch durch Beweismittel (in Kopie) untermauern. So reichte sie ihren Taufschein, die Identitätskarte ihrer Eltern, Schulzeugnisse und ihre "Admission Card" ein. Diese "Admission Card" wurde zwar in Kopie eingereicht; das äussere Erscheinungsbild dieses Beweismittels entspricht jedoch gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts jenen Dokumenten, welches Personen ausgestellt wird, die in Sawa das 12. Schuljahr absolvieren.

E. 5.2.6

Die eritreische Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführerin steht ausser Zweifel. Eine Gesamtwürdigung ihrer Vorbringen ergibt, dass ihre Angaben insgesamt in sich stimmig und somit im Ergebnis als überwiegend glaubhaft zu qualifizieren sind.

E. 5.2.7

Im Sinne eines Zwischenfazits ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin von Juli 2012 bis Juli 2013 das 12. Schuljahr in Sawa absolvierte, in der Folge einen kurzen Heimurlaub antrat, im September 2013 wieder in Sawa einrückte und ihre militärische Ausbildung dort fortsetzte. Dabei erlitt sie seitens ihres Vorgesetzten Misshandlungen und verliess im Dezember 2013 unerlaubt das Militärausbildungscamp in Sawa.

E. 6

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob es der von der Beschwerdeführerin glaubhaft dargelegte Sachverhalt flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweist.

E. 6.1

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen dem Ausreisezeitpunkt und dem Zeitpunkt des Asylentscheids sind deshalb zugunsten und zulasten der Asylsuchenden zu berücksichtigen (vgl. dazu BVGE 2010/57 E. 2 m.w.H.).

E. 6.2

Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermag für sich allein die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mit anderen Worten wenn die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. Die gesetzgeberische Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG hat die Rechtslage demnach nicht verändert (vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 5.9).

E. 6.3

Dienstverweigerung und Desertion werden in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. In diesen Fällen droht nicht nur eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure

regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Es ist daher davon auszugehen, dass die einem Deserteur drohende Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dienen würde, was nach zu bestätigender Praxis immer unter der Voraussetzung rechtsstaatlicher und völkerrechtskonformer Rahmenbedingungen grundsätzlich als legitim zu erachten wäre; vielmehr wäre damit zu rechnen, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Desertion als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde. Mit anderen Worten hätte ein Deserteur, sollte das staatliche Regime seiner habhaft werden, eine politisch motivierte Bestrafung und eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. dazu beispielsweise das Urteil D-1359/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. August 2017 E. 6.1 sowie E-2058/2016 vom 11. Juli 2018 E. 7.3, jeweils mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3).

E. 6.4

Vorliegend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihrer als glaubhaft zu erachtenden Angaben in der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des eritreischen National Service stand. Sie hat ohne Bewilligung der ihr vorgesetzten Militärbehörden ihren Dienst verlassen und ist in der Folge illegal aus Eritrea ausgereist. Die Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten als Deserteurin im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung zu betrachten. Sie hat demnach begründete Furcht, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea zum heutigen Zeitpunkt ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Eine innerstaatliche Fluchialternative würde ihr nicht offenstehen. Die Beschwerdeführerin erfüllt daher originär die Flüchtlingseigenschaft. Ihre beiden Kinder sind gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter einzubeziehen.

E. 6.5

Die Beschwerdeführenden sind als Flüchtlinge anzuerkennen. Vorliegend sind keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich. Die Voraussetzungen für die Asylgewährung (Art. 3 und 7 AsylG) sind somit erfüllt. Da die Beschwerdeführerin die originäre Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ihre Kinder bereits derivativ in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter einzubeziehen sind, erübrigt es sich, auf den Antrag betreffend Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Lebenspartners respektive Vaters weiter einzugehen.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder als Flüchtling anzuerkennen und ihnen Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Bei dieser Sachlage ist die mit Zwischenverfügung vom 25. Mai 2016 gewährte unentgeltliche Rechtspflege obsolet geworden. Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom

21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Verfahren wurde am 26. Juli 2016 eine Kostennote eingereicht, in welcher ein Arbeitsaufwand von vier Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- sowie Auslagen von Fr. 20.- ausgewiesen werden. Der ausgewiesene Aufwand ist angemessen und der Stundenansatz steht in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 9-13 VGKE). Den Beschwerdeführenden ist daher seitens des SEM eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 820.- auszurichten.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.